

Schriftenreihe des
Käte Hamburger Kollegs
»Recht als Kultur«

Herausgegeben von Werner Gephart

Band 30

Josef Isensee

Hermeneutik

Studien über den Umgang der
Jurisprudenz mit Normtexten
im Vergleich zur biblischen Theologie
und zur Literaturwissenschaft



VITTORIO KLOSTERMANN
Frankfurt am Main · 2023

recht als kultur

käte hamburger kolleg
law as culture
center for advanced study



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

1. Auflage 2023

© Vittorio Klostermann GmbH · Frankfurt am Main · 2023

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dieses Werk oder Teile in einem photomechanischen oder sonstigen Reproduktionsverfahren oder unter Verwendung elektronischer Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen und zu verbreiten.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier  ISO 9706

Satz: mittelstadt 21, Vogtsburg-Burkheim

Umschlaggestaltung: Jörgen Rumberg, Bonn

Umschlagabbildung: Werner Gephart, Weber et Durkheim
au théâtre de la justice – Recht als Kultur (II), Pastell-Collage, 1998.

Druck und Bindung: docupoint GmbH, Barleben

Printed in Germany

ISSN 2193-2964

ISBN 978-3-465-04607-3

Werner Gephart

Vorwort des Herausgebers: Hermeneutik als Kultur

Zur heimlichen Poesie der Auslegungslehre von Josef Isensee

Im Labyrinth der hermeneutischen Erfahrungen bietet das Werk von Josef Isensee Orientierung, Verstehenshilfe und Auslegungsmaxime, um den Weg zum Ausgang wiederzufinden: das Andere unseres Selbst zu begreifen in menschlichen Wesen, die wie wir auf die Auslegung der Welt angewiesen sind und gegebenenfalls den Umkreis der verstehensbegabten Akteure gar zu erweitern (auf Flüsse, Berge und Seen) und darüber aber zugleich uns selbst, unseren Standort in Raum und Zeit besser zu verstehen. Solange wir über Symbole, Sprache, Handlungen, komplexe Zeichensysteme miteinander kommunizieren, stellt sich die Frage danach, ob wir den anderen eigentlich »richtig« verstanden haben, wie wir »Mißverstehen« identifizieren und wie wir mit diesem Ungenügen umgehen. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn die »phänomenologische Soziologie« und der »symbolische Interaktionismus«¹ ihre Grundüberlegungen zu den Bedingungen der Möglichkeit von Sozialität von dieser Fragestellung her entwickeln: wie ist soziale Ordnung als eine kognitive, normative und ästhetische Ordnung denkbar?

Und es ist auch nicht verwunderlich, wenn dieser Vorgang in einem szientistischen Milieu zu Rationalisierungen und Formalisierungen greift, die von »The Operation Called Verstehen«² spricht in einer direkten Analogie zum Habitus des aufs »Erklären« angelegten Naturwissenschaftlers³. Von dort her ist es nicht erstaunlich, dass wir Spuren dieses hermeneutischen Bazillus in den unterschied-

¹ Zu dieser hermeneutischen Lektüre von Schütz und Mead vgl. Werner Gephart: Gesellschaftstheorie und Recht. Das Recht im soziologischen Diskurs der Moderne, Frankfurt am Main 1993, S. 35–91. Die »Lautgebärde« (vocal gesture) ist der Ausgangspunkt des Verstehens- und Auslegungsproblems bei Mead, nicht das Wort oder der Text. Wie sehr die Theorie des kommunikativen Handelns gerade auf den Bezug auf Mead und Schütz angewiesen ist und nicht nur auf eine auf Gadamer fixierte hermeneutische Tradition, die Hans Albert bei Habermas moniert (vgl. Hans Albert: Kritik der reinen Hermeneutik. Der Antirealismus und das Problem des Verstehens, Tübingen 1994, S. 230ff.), ergibt sich aus der Theorie der »Lebenswelt«, die für den gesellschaftstheoretischen Dualismus von »System« und »Lebenswelt« entscheidend ist.

² So Theodore Abel: The Operation Called Verstehen, in: American Journal of Sociology 54 (3), 1948, S. 211–218.

³ Carl G. Hempel/Paul Oppenheim: Studies in the Logic of Explanation, in: Philosophy of Science, 15 (2), 1948, S. 135–175.

lichsten Lebenssphären und Wissenschaftsdisziplinen finden: Nur wie kommt es, dass gerade in der deutschen Denktradition der Streit um das richtige Verstehen der Hermeneutik so heftig geführt wird? Ist Hermes letztlich ein Germane, wie Peter Goodrich ironisch anmerkt?⁴ Liegt es an der Rolle des Protestantismus und seiner *sola scriptura*-Lehre? Gibt die fragmentierte politische und rechtliche Landschaft in Deutschland, vor der Vereinheitlichung im Handelsrecht (HGB), im Strafrecht (StGB) und Bürgerlichen Recht (BGB), einen verschärften Reflexionsbedarf dieses rätselhaften Vorgehens von Verstehen, Auslegen und Anwenden, während die Metapher vom Richter als »bouche de la loi«⁵ hermeneutische Zweifel erst gar nicht aufkommen lässt? Ist etwa die Verbindung von Ästhetik, Religion und Gesellschaft im deutschen Idealismus des ältesten Systemprogramms dafür verantwortlich, dass es überdies so viele Parallelen der »besonderen« Hermeneutiken in Jurisprudenz, Theologie und Literaturwissenschaft gibt?

1. Ein grundlegendes Werk der Hermeneutik

Die geronnenen Erfahrungen des Umgangs mit Texten von einem Sprach- und Auslegungskünstler wie Isensee für eine Buchreihe zu gewinnen, der über das Thema im Kolleg in eindrucksvoller Weise vorgetragen hat und das Käte Hamburger Kolleg »Recht als Kultur« von Beginn an sympathetisch begleitet hat, lässt sich nur als außerordentliches Glück verstehen. Der Verfasser beherrscht die Kunst des kühnen Bonmots, um es umgehend zu relativieren und in einer rationalen Argumentationskette einzufrieden. Bruchlos gleitet die ironische Formulierung in Sätzen über, die wir sie ansonsten nur aus dem Grundgesetz kennen: »Die Norm kann das hermeneutische Gefolge so wenig abschütteln wie der Mensch seinen Schatten« (S. 355). Ernst verwandelt sich wieder in den Scherz, der in der deutschen Jurisprudenz noch immer eine Ausnahmeerscheinung ist.⁶ Diese Sprachgewalt von Isensee hat Hörerinnen seiner Vorlesung – wie mir vor wenigen Wochen glaubhaft versichert wurde – dazu veranlasst, über spontane Spracheinfälle in seinen Vorlesungen regelrecht Buch zu führen. Leider sind diese Kladden nicht mehr auffindbar, sodass wir mit dem Farbstift den hier nunmehr

⁴ So in einer persönlichen Mitteilung. Zur deutschen Tradition der Hermeneutik siehe überblicksartig etwa Kurt Mueller-Vollmer (Hrsg.): *Hermeneutics Reader: Texts of the German Tradition from the Enlightenment to the Present*, New York 1985.

⁵ Vgl. hierzu Ralph Christensen: *Der Richter als Mund des sprechenden Textes*. Zur Kritik des gesetzpositivistischen Textmodells, in: Friedrich Müller (Hrsg.): *Untersuchungen zur Rechtslinguistik*, Berlin 1989, S. 47–91.

⁶ Trotz von Iherings Reflexionen über »Scherz und Ernst in der Jurisprudenz« (Leipzig 1884).

vorliegenden Text durchstöbern dürfen, um uns von der poetischen Kraft der in rechtstheoretischen Reflexionen verkleideten Wortbilder beflügeln zu lassen.

Dass uns die Welt zur Auslegung »aufgegeben« ist, weiß man als phänomenologisch geschulter Soziologe selbstverständlich. Dass die Rolle von »Typisierungen« freilich bei Alfred Schütz auch auf seine Erfahrungen als Bankjurist zurückzuführen sind, hat sich im sog. »interpretativen Paradigma« der Soziologie noch nicht ganz herumgesprochen.⁷

Aber in diesem Werk, das ohne Zweifel als ein wichtiger Beitrag Hermeneutik rezipiert werden wird, geht es um vor allem drei Disziplinen: die Jurisprudenz (westlicher Prägung, insbesondere in der Tradition deutschsprachiger Entwicklungen), sodann um Literaturwissenschaft und dann auch noch die Theologien. Aus der Sicht der hermeneutischen Debatte geht es also um »besondere« Hermeneutiken, denen immer wieder ein sie übersteigender Sinn abgerungen wird, ohne dies gleich als »Allgemeine« Hermeneutik zu bezeichnen oder mit einem ähnlichen Universalitätsanspruch auszuzeichnen, wie es für die Geisteswissenschaften bei Gadamer⁸ als einer der Grundpfeiler der Philosophie im 20. Jahrhundert in Deutschland entfaltet wurde.⁹

Mit großer Bestimmtheit zieht Isensee die Trennlinien zwischen juridischer, literarischer und theologischer Hermeneutik! Am ehesten ähneln sich Theologie und Jurisprudenz- in dieser Hinsicht: sie haben lebenspraktische Folgen für eine religiöse Gemeinde oder die Rechtsgemeinschaft. Die Literaturwissenschaft hingegen verbleibt im Zustand der unschuldigen Beobachtung ihrer eigenen Gegenstände, an die sich keine Konsequenzen knüpfen und hinter der – so Isensee – keine Institution steht: Sie erfährt keine amtliche Auslegung; und sie begründet keine Institution.« (S. 12) Aber stimmt das denn wirklich? Peter Handke ist von seinem Studium her juristisch infiltriert, und schreibt über den Milosevic-Prozess eine Abhandlung¹⁰, die Peter Handke als verfahrensrechtlich geschulten Juristen erkennen lässt (auch wenn dieser nach glänzend bewährten Seminararbeiten kein Examen gemacht hat) und den Verfechter einer imaginierten Heimat nicht verbirgt. Wenn einem solchen Autor auch noch der Nobelpreis verliehen wird, kann dann die Literaturwissenschaft schweigen? Ist sie nicht aufgerufen,

⁷ Vgl. aber Werner Gephart: *Gesellschaftstheorie und Recht*, Frankfurt am Main 1993, S. 71 ff.

⁸ Auch hiervor profitiert die Studie Isensees in großem Umfang von Gadamer. Gleichwohl nimmt Isensee eine Akzentverschiebung vor, als er die Jurisprudenz in den Vordergrund rückt, die wiederum bei Gadamer in einem Sonderkapitel behandelt wird (vgl. Hans Georg Gadamer: *Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik*, Tübingen 1960, S. 307 ff).

⁹ Die englischsprachige Rezeption erzählt eine eigene Geschichte, die sich hier nicht weiterverfolgen lässt (vgl. etwa Paul Regan: *Hans-Georg Gadamer's Philosophical Hermeneutics: Concepts of Reading, Understanding and Interpretation*, in: *Meta-Journal* 4 (2), 2012, S. 286–303; Ian Ward: *Hermeneutic Encounters: Hans-Georg Gadamer in North America, 1968–1986*, 1. Januar 2020, Bowdoin Digital Commons).

¹⁰ Peter Handke: *Rund um das Große Tribunal*, Frankfurt am Main 2003.

Sachverhalte zu klären, an eine Ethik des Schreibens zu erinnern und gleichzeitig das Credo der literarischen Moderne zu verteidigen: nämlich Literatur zu entmoralisieren?¹¹

Besonders auffällig ist der hohe normative Anspruch, mit dem die jeweiligen Hermeneutiken und Auslegungslehren ausgestattet sind. Es sind Codes zunächst des Verstehens, des anschließenden Auslegens und des nachfolgenden Anwendens – auf dieser Differenzierung der hermeneutischen Techniken insistiert Isensee. Auch wenn diese Grenzziehung nicht immer so trennscharf zu ziehen ist, gibt sie doch eine Orientierung darüber in welchem hermeneutischen Code man sich gerade bewegt, wenn man eine Entscheidung als »schön«, eine Aufführung als »ergreifend«, ein literarisches Urteil als »richtig« benennt.

Wie am Ende das Verhältnis der besonderen Hermeneutiken von Jurisprudenz, Theologie und Literaturwissenschaften zu bestimmen ist und ob sich darüber eine »Allgemeine Hermeneutik« erhebt, wie sie Gadamer gelehrt hat, dies bleibt für den Verfasser offen und auch jenseits seiner Erkenntnisinteressen, der bei aller Liebe zur Literatur und ihrer bewundernswürdigen Kennerschaft sowie der Achtung vor der Eigengesetzlichkeit religiöser Texte (und nicht nur der päpstlichen) am Ende die Jurisprudenz als Mutterdisziplin gerade der Geisteswissenschaften ansieht. Und hierfür gibt es gute Gründe. Denn Max Weber wird nicht müde die begriffsbildende Rolle der juristisch geformten Begriffe für die »verstehende Soziologie« zu betonen,¹² was gleichermaßen für die Wirtschaftswissenschaften, etwa von Gottl-Ottlilienfeld behauptet wird,¹³ und schließlich ruft die Philosophie mit Immanuel Kant als ihre letzte »Instanz«, vor dem das wissenschaftliche Urteil bestehen muss, den »Gerichtshofe der Vernunft«¹⁴ an.

Gleichwohl versucht unser Autor eine Balance zu wahren, in dem Versuch, die jeweiligen Wahrheits- und Geltungsansprüche von Jurisprudenz, Theologie und Literaturwissenschaft voneinander zu differenzieren und dennoch ein hermeneutisches Ethos einzufordern, das weniger eine »hermeneutische Barmherzigkeit« (Jürgen Habermas) als ein rigoroses Sicheinlassen auf den Text erfordert,

¹¹ Ob man die Nobelpreisvergabe als »Institution« betrachten will, mag man bestreiten. Diese Problematik lag der Tagung über »Tribunale« zugrunde, deren Beiträge in der Kollegreihe erschienen sind (vgl. dazu Werner Gephart/Jürgen Brokoff/Andrea Schütte/Jan Christoph Suntrup (Hrsg.): *Tribunale. Literarische Darstellung und juristische Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im globalen Kontext*, Frankfurt am Main 2013).

¹² Vgl. Max Weber: *Über einige Kategorien der verstehenden Soziologie*, in: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen 1922, S. 403–450, insb. S. 415 f.

¹³ Vgl. Friedrich von Gottl-Ottlilienfeld: *Die Herrschaft des Wortes. Untersuchungen zur Kritik des nationalökonomischen Denkens*, Jena 1901.

¹⁴ Immanuel Kant: *Kritik der reinen Vernunft*, Hamburg 1956, S. 500. Siehe etwa auch S. 7, 678, 715. Siehe dazu näher auch bei Georg Mohr/Marcus Willaschek Einleitung: *Kants Kritik der reinen Vernunft*, in: Immanuel Kant: *Kritik der reinen Vernunft*, Berlin 1998, S. 14; Diego Kosbiau Trevisan: *Der Gerichtshof der Vernunft. Eine historische und systematische Untersuchung über die juristischen Metaphern der Kritik der reinen Vernunft*, Würzburg 2018.

als den »Anderen«, unbekanntem, fremdpsychisch schwer Zugänglichen, Autor eines Artefakts, das uns – nach der verbreiteten Grundnorm der Hermeneutik – zur Auslegung »aufgegeben« ist. Damit freilich gelangen wir in anthropologische Abgründe, die den Menschen als »verstehendes« und »auslegendes« Wesen bestimmen und ihm damit eine Last aufbürden, deren anthropologisch erhoffter Entlastungseffekt nicht eintreten könnte, wenn es nicht »Routinen« der Auslegung, »Auslegungskulturen« und »Verstehenskulturen« gäbe, Regeln zur Anleitung der »hermeneutischen Vernunft«, wie sie Isensee aus seinem Erfahrungsschatz in ebenso glänzender wie nüchterner Auslegungskunst des Rechts, dem Spürsinn für die Aporien der Auslegung unter den Bedingungen institutioneller Interpretationsherrschaft der Theologien¹⁵ und dem Vergnügen am poetischen Genuss der Literaturen, an seine Leser vermittelt.

2. Zum Weltbild der Hermeneutik

Am Ende zeichnet sich in der Hermeneutik von Isensee ein faszinierendes Weltbild der drei Hermeneutiken ab: Ohne die anarchische, apokalyptische Unruhe einer Bergpredigt sind weder die Heilsgewissheiten der Ecclesia noch eine innerweltliche Ordnung erträglich, die sich allein auf Tradition und Berechenbarkeit gründet: in Recht und Staat; aber wenn diese Ordnungen aus der Kategorisierung von schön/unschön herausfallen, dann sind wir in einer ausgesprochen unwirtlichen Welt gelandet, die weder dem Menschen als *homo aestheticus* noch als *homo juridicus* gerecht wird. Bei aller Trennungsschärfe zwischen den Sphären von Recht, Religion und Kunst – wie sie von Isensee in bewundernswerter Konsequenz und Stringenz durchgehalten wird – scheint immer wieder der Wunsch nach einer »versöhnten Moderne«¹⁶ auf, in dem diese Bereiche nicht mehr im endlosen Kampf und in Widersprüchen verstrickt sind, sondern ihre jeweiligen Eigengesetzlichkeiten frei entfalten können, ohne sich in ihrer Eigenlogik zu hindern oder gar zu erdrücken.

Aus soziologischer Sicht ist das Differenzierungstheorie pur: ein okzidentaler Traum? Er ist noch immer nicht ausgeträumt, solange wir nicht überzeugendere Lösungen finden, wie wir Recht ästhetisieren könnten, ohne ihm seine eindeutige

¹⁵ Insofern sind die Arbeiten Philipp Stoellgers bemerkenswert, der als inventiver protestantischer Theologe den hermeneutikkritischen Akzent auf die Figur der »Deutungsmacht« legt, so in Vorträgen im Käte Hamburger Kolleg »Recht als Kultur« wie in zahlreichen Publikationen, siehe Philipp Stoellger (Hrsg.): Deutungsmacht. Religion und belief systems in Deutungsmachtkonflikten, Tübingen 2014.

¹⁶ In Analogie zu dem schönen Buchtitel eines Werks von Wolfgang Schluchter: Unversöhnte Moderne, Frankfurt am Main 1996.

Bestimmungskraft zu nehmen, religiöse Sinnstiftung erfolgreich profanisieren würden, ohne ihr den Transzendenzbezug zu nehmen und der Ästhetik die rechtliche und religiöse Nutzbarkeit einschreiben würden, die von der Unantastbarkeit des Schönen nichts mehr übrigließe.

Für den Lese Genuss, die hermeneutischen Einfälle, ohne uns durch Mahnungen an »hermeneutische Barmherzigkeit« zu moralisieren, für das Anregungspotential – auch wenn man Isensee nicht immer folgen muss¹⁷ – und die Großzügigkeit mit Einsichten im Detail der zentralen Deutungsfragen von Recht, Religion und Kunst beschenkt zu werden, für all dies müssen wir dem Autor danken. Dieser Autor ist nicht hinter dem Text verschwunden, er bleibt uns so lebendig wie jeder, der das Vergnügen hatte, mit ihm persönlich diskutieren zu dürfen, seine scharf artikulierende Stimme vernehmen zu dürfen meint, die mühelos von der Fabulierfreude ironischer Distanz zum bitteren Ernst der Verfassungsauslegung zu wechseln vermag und zugleich die Schönheit der Worte und Texte großer Dichtung und das Pathos religiöser Texte nachzuempfinden weiß. Weder der Text noch der Autor werden dekonstruiert, eliminiert oder linguistisch eskamotiert, sondern die Freude an einer vergleichenden Hermeneutik von Jurisprudenz, Theologie und Literaturwissenschaft befördert, die noch weitere Erkenntnispotentiale in sich birgt. Hierfür wünsche ich dem lesenden Publikum die »Plaisir du texte«,¹⁸ zu der uns die glänzende Schrift von Isensee einlädt.

Bonn, im Juli 2022

¹⁷ So ist mit einer Berücksichtigung der Faktizität von Emotionen im Recht noch keine Option für das Rechtsgefühl als Grund des Rechts geliefert (kritisch zur Rolle des Rechtsgefühls Isensee, S. 120 f.), und auch wie wir mit dem Gendern der Sprache im Recht umgehen, ist sicher nicht endgültig entschieden (sehr kritisch Isensee S. 24 f., Fn. 64).

¹⁸ Roland Barthes: *Plaisir du texte*, Paris 1973. Wenn allerdings mit dem Verschwinden des Autors sensu Barthes erst diese »Plaisir du texte« einsetzt, wird dann nicht gerade ein neuer, unendlicher Raum für Hermeneutik eröffnet?

Paul Kirchhof

in dankbarer Erinnerung
an gemeinsame Arbeit
und in bleibender Freundschaft.

Rückblick und Dank des Autors

Die vorliegenden Studien zur Hermeneutik der Wortwissenschaften haben ihre Geschichte. Am Anfang stand ein interdisziplinäres Projekt, das mein Universitätskollege Ernst Dassmann und ich im Wintersemester 1995/96 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ausführten als gemeinsame Veranstaltung der Lehrstühle für Alte Kirchengeschichte und für Öffentliches Recht: ein Seminar über Interpretation als Aufgabe der Theologie und der Jurisprudenz. Das Seminar erwies sich als Quelle schwieriger Fragen und reicher Erkenntnisse über den Umgang mit sakralen und säkularen Texten sowie über das Dilemma ihres autoritativen Anspruchs angesichts der Vielzahl ihrer Deutungsmöglichkeiten. Besonders dankbar bin ich Ernst Dassmann für seine Rekurse auf das frühchristliche Schriftverständnis, zumal auf Augustinus. Den Anstoß, die Hermeneutik der Literaturwissenschaften aus juridischer Perspektive näher zu betrachten, bot die akademische Feier zu Ehren des Romanisten Willi Hirdt aus Anlaß seiner Emeritierung im März 2003. Mein Part war die Festrede zum Thema »Arbeiter am Text: Philologen und Juristen«.¹ Sie bildete den Nukleus der hier folgenden Reflexionen. Anlaß, mich erneut mit dem Themenkreis zu befassen, bot acht Jahre später ein Vortrag in der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft der Görres-Gesellschaft auf Einladung von Christian Waldhoff: »Hermeneutik und Dogmatisierung in der Rechtswissenschaft im Vergleich.« Ein weiterer Impuls ging aus vom Käte Hamburger Kolleg »Recht als Kultur« an der Universität Bonn, das mich, ebenfalls auf Initiative von Christian Waldhoff, im Jahre 2012 zu Vortrag und Diskussion über das Thema »Textverständnis und Textinterpretation in Rechtswissenschaft, Theologie und Literaturwissenschaft« eingeladen hatte.

Bei dieser Gelegenheit ergab sich für mich ein erster, thematisch einschlägiger Kontakt mit dem Kolleg für geisteswissenschaftliche Forschung, in dessen Schriftenreihe, herausgegeben von seinem Gründungsdirektor Werner Gephart, nun dieses Buch erscheint. Doch das ließ sich damals noch nicht einmal ahnen. Als jedoch das Projekt Gestalt annahm, wurde es ein Thema der langen, heiteren, aufmunternden Gespräche, die sich bei glücklichen Zufallsbegegnungen mit Werner Gephart auf der Poppelsdorfer Allee in Bonn ergaben. Die freundliche Anteilnahme am Werden des Projekts, die bedeutsamen Anregungen in der Sache, das kluge Geleit haben dahin geführt, daß das fertige Werk am Ende im Hafen des Kollegs gelandet ist. Für alles schulde ich Werner Gephart großen Dank. Dank

¹ Veröffentlicht in: Birgit Tappert/Willi Jung (Hg.), *Grenzüberschreitende Wissenschaft*, Bonner Akademische Reden, Bonn 2004, S. 31–54.

sage ich seinem wissenschaftlichen Koordinator Dr. Daniel Witte, der das aufwändige Lektorat der »Hermeneutik« mit hohem Einsatz, einfühlsam und kompetent gemeistert hat. Mein Dank gilt auch den wissenschaftlichen Hilfskräften des Hauses, Max Stötzel und Cyrill Heinen, für sorgfältige Arbeit.

Wenn der Autor seine Arbeit abgeschlossen und das Buch zum Druck freigegeben hat (»fertig« ist dieses Buch damit nicht und kann es auch niemals werden), liegt es nahe, daß er einen jeden dankbar nennt, der belehrend oder ermutigend, anregend oder kritisch auf seine Arbeit eingewirkt hat. Doch kein noch so genauer Fußnotenapparat, kein noch so voluminöses Literaturverzeichnis können und sollen Auskünfte über sämtliche Einflüsse erteilen, die auf den Autor, ihm bewußt oder unbewußt, eingewirkt und irgendwie Spuren seiner Arbeit hinterlassen haben. Die geistige Umwelt denkt und schreibt mit. Bei dem anstehenden Thema müßte ich mindestens die ganze Schulzeit, das Studium, meine wissenschaftlichen Lehrjahre rekapitulieren und käme doch nicht zu einem gerechten Ergebnis. Gleichwohl nenne ich zwei Namen, die überragende, unermeßliche Bedeutung erlangt haben: den Gymnasiallehrer Heinz-Josef Adamski und meinen akademischen Lehrer Walter Leisner. Es ist unmöglich, alle die bewußten oder unbewußten Bereicherungen auszumachen, die ich in meinem beruflichen Umgang mit Kollegen, mit wissenschaftlichen Mitarbeitern, mit Studenten erfahren habe. Eigentlich müßte jedweden Literaturverzeichnis ein papierenes Denkmal beigelegt werden: »Dem unbekanntem Anreger« Dennoch möchte ich aus der offenen Gesellschaft der Anreger einige mit Namen nennen, die mir während meiner Beschäftigung mit den vorliegenden Studien in besonderem Maße als Gesprächspartner geholfen haben: Rudolf Kassel, Otto Depenheuer, Paul Kirchhof, Michael Mertes, Volker Mertens, Ulrich Berges, Georg Schöllgen. Prüfung und Ehre eigener Art: der Bonner Romanist Paul Geyer lud mich ein, in seinem Oberseminar den Teilnehmern meine Überlegungen vorzustellen.

Mein Dank gilt zwei akademischen Foren des fächerübergreifenden Gesprächs, denen ich besonders verbunden bin. Das eine ist die Nordrhein-Westfälische Akademie der Wissenschaften und der Künste. Quellen intellektueller Bereicherung sind für mich die Sitzungen der Geisteswissenschaftlichen Klasse wie auch die Gespräche am Rande. Das andere Forum ist eine kleine private Akademie, die seit eineinhalb Jahrhunderten unter ihrem alten, biedermeierlichen Namen »Wissenschaftliches Kränzchen« im Umfeld der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn besteht, als einziger der vielen ähnlichen Gelehrtenzirkel, wie sie im 19. Jahrhundert blühten. Hier treffen sich 14 Professoren verschiedener Fächer, paritätisch rekrutiert aus Natur- und Geisteswissenschaften, einmal im Semestermonat zu Vortrag und Fachgespräch bei einem der Mitglieder, das zugleich als Gastgeber und als Referent fungiert. Hier gedeiht das interdisziplinäre Gespräch in kollegialer Geselligkeit. Vielleicht ist etwas von dem Geist, der in diesem Kreise lebt, in den folgenden Studien zu spüren.

Danksagungslitaneien ermüden. Wer verschiedenen Seiten zu Dank verpflichtet ist, muß überall auf dasselbe Substantiv »Dank« und dasselbe Verb »danken« zurückgreifen, weil die deutsche Sprache kein Synonym bereitstellt. Daher kann der Danksager nicht für semantische Abwechslung sorgen. Die Sprache macht es ihm auch schwer, hinreichend abzustufen und inhaltlich zu spezifizieren. Gerade das wäre notwendig gegenüber jener Gruppe, bei der ich mich nun bedanken muß: den letzten Mitarbeitern, die mir treu geblieben sind, obwohl ihre Arbeitsverhältnisse am vormaligen Lehrstuhl wie die an der vormaligen Redaktion des Handbuchs des Staatsrechts längst erloschen sind. Sie stehen in ihren neuen Berufen, und doch springen sie helfend ein, wo Rat und Tat gefragt sind, zumal in digitalen Verlegenheiten: Rechtsanwalt Stefan Mager und Oberregierungsrat Harald Erkens. Der höchste Dank gilt meiner Sekretärin Ute Michael, die seit 40 Jahren stetig, verlässlich und unerschütterlich, einfühlsam, kompetent und liebenswürdig ihre Aufgabe am Lehrstuhl, in der Redaktion und nunmehr in der Emeritenklause auf das Beste erfüllt und das grausige Chaos meiner handschriftlichen Vorlagen in wohlansehnliche Typoskripte verwandelt.

Bonn, den 20. August 2022

Josef Isensee

Übersicht

I. Thematischer Horizont	1
1. Wortwissenschaften	1
2. Texte	4
3. Hermeneutik	7
4. Idealtypisierende Betrachtungsweise	8
5. Hermeneutische Klassiker in Zeiten der Digitalisierung	9
6. Perspektive des Beobachters	11
7. Hermeneutische Wahrheit und Richtigkeit	13
II. Der Text als Gegenstand der Hermeneutik	15
1. Text als Vorgabe	15
a) Philologische Aufarbeitung des Textes	15
b) Selektion der Texte	17
(aa) Aktuell geltende Gesetze	17
(bb) Der biblische Kanon	17
(cc) Freiheit der literarischen Wahl und Wertung	19
2. Sprache als Medium und als Essenz	22
3. Form und Inhalt – Stoff und Gestalt	26
4. Typologie	28
a) Reversible und irreversible Texte	28
b) Einmalige und vermehrbare Texte	29
c) Originalitätsbedürftige und standardisierbare Texte	30
5. Sprachidentität und Sinnidentität – das Problem der Übersetzbarkeit	32
a) Identität der Botschaft in verschiedenen Sprachen	33
(aa) Die Übersetzung der Bibel	33
(bb) Mehrsprachige Rechtsnormen	35
(cc) Das unübersetzbare Gedicht	37
b) Ursprungs- oder Zielsprache als Richtmaß	39

c) Substantielle Zugaben und Einbußen durch Übersetzung	41
d) Universale Möglichkeit des Verstehens	42
III. Geltung der Texte	43
1. Autoritative Texte	43
a) Verbindlichkeit und Glaubenssache	43
b) Geltungsanspruch des Gesetzes	45
c) Legitimation der Heiligen Schrift	47
(aa) Der hermeneutische Status	47
(bb) Der kultische Status	50
d) Problem der Suffizienz	50
(aa) Schrift und Tradition	50
(bb) Formelle und materielle Verfassung	52
2. »Schöne Texte«	56
a) Der ästhetische Status	56
b) Fehlen normativer Verbindlichkeit und praktischer Anwendbarkeit ..	59
c) Angebot des literarischen Genusses	59
d) Rezeption	60
e) Die imaginäre Welt der Dichtung	61
f) Hermeneutik der Singularität	63
g) Macht der Dichtung	64
IV. Unvermeidlichkeit der Interpretation	67
1. Überführung des Textes ins Leben	67
2. »Helle« und »dunkle« Stellen	69
a) Gleicher Interpretationsbedarf	69
b) Ambiguität der Texte	72
(aa) Heilsame Mehrdeutigkeit	72
(bb) Notwendige Vereindeutigung	75
3. Kein Gesetz legt sich selbst aus	77
a) »Herrschaft des Gesetzes«	77
(aa) Das Credo	77
(bb) Bedingungen der Möglichkeit	78
b) Alle Macht den Interpreten?	79

c) Gesetzliche Regeln der Auslegung	81
d) Auslegungsverbote	84
e) Verfassungsrechtliche Steuerung der Auslegung?	86
f) Standards der Jurisprudenz	87
g) Amtsethos des redlichen Dienens	89
4. Die Macht des letzten Wortes	90
a) Judikatur des Bundesverfassungsgerichts	90
b) Causa infinita	94
5. Inkurs: »Selbstinterpretation der Bibel« (Luther)	95

V. Drei hermeneutische Schritte:

Verstehen – Auslegen – Anwenden	101
1. Verstehen	101
a) Möglichkeit des Verstehens	103
b) Notwendige Vorkenntnisse	105
c) Vorverständnis	106
d) Wissenschaftliche Aufbereitung des Vorverständnisses	108
(aa) Fundamentaltheologie	109
(bb) Rechts- und Verfassungstheorie	110
(cc) Literaturtheorie	115
e) Der hermeneutische Zirkel	117
f) Diskursives und intuitives Verstehen	119
(aa) Der gute Einfall	119
(bb) Rechtsgefühl	120
(cc) Amor et caritas	121
2. Auslegen	122
a) Umsetzung des Verstehens	122
b) Rekonstruktion des dem Text innewohnenden Gedankens	124
c) Übermittlung des eigenen Textverständnisses an andere	126
d) Methoden der Auslegung	127
e) Juridische und politische Interpretation	130
f) Einfluß der Verfassung	131
(aa) Allbezüglichkeit	131
(bb) Verfassungskonforme Auslegung	132
(cc) Konstitutionalisierung des einfachen Rechts	133

g)	Systemschaffende Interpretation: die Dogmatik	134
(aa)	Juridische Dogmatik	134
(bb)	Theologische Dogmatik	137
(cc)	Unmöglichkeit einer philologischen Dogmatik	139
3.	Anwenden	141
a)	Verwirklichung autoritativer Texte	141
b)	Einschlägigkeit	143
c)	Gewaltenteilige Applikationsarbeit	143
(aa)	Schöpferische Fortschreibung des Gesetzes	144
(bb)	Rechtswang zur Entscheidung	146
(cc)	Vereindeutigung der unbestimmten Norm	148
d)	Präjudizien	150
e)	Abwägung	152
f)	»Dienst nach Vorschrift« versus Vollzugskonzept der Verwaltung	153
g)	Die Wahrheit der Fakten im Sachverhalt	156
(aa)	Pragmatische Wahrheitspflicht	156
(bb)	Wahrheit nach Maßgabe des Verfahrens	159
h)	Subsumtion	161
(aa)	Normtatbestand und Lebensverhalt	161
(bb)	Syllogismus	162
i)	Begründung	163
(aa)	Begründungsbedarf der Gesetzesanwendung	163
(bb)	Urteilsstil	165
j)	Gebot der Rechtzeitigkeit	167
k)	Vorbehalt des Möglichen	170
l)	Durchsetzung mit staatlichem Zwang	172
4.	Hermeneutische Abkürzungen	174
5.	Applikation diesseits der Hermeneutik	175
a)	Bibliomantie und Buchorakel	175
b)	Rhetorik	177
(aa)	Wahrheit und/oder Wirkung	177
(bb)	Topik: Alleinherrschaft der Rhetorik	179
6.	Praktischer Umgang mit »schönen« Texten	181
a)	Umsetzung von Literatur	181
b)	Literaturkritik	182

Übersicht	XXI
VI. Kompetenz zur Interpretation	187
1. Drei Typen der Kompetenz: wissenschaftliche, amtliche, freie	187
2. Wissenschaftliche und amtliche Interpretation	188
a) Rechtswissenschaft und Rechtspraxis	188
b) Theologie, kirchliches Lehramt, Staat	194
c) »Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung«	199
3. Jedermann als Interpret	202
a) Auslegung von Rechtsnormen	202
b) Auslegung biblischer Texte	205
c) Auslegung von sprachlichen Kunstwerken	206
VII. Text als fremde Individualität	209
1. Zeitliche Distanz zwischen Ursprung und Rezeption	209
2. Fremdheit des Modernen	213
3. Respektierung der Fremdheit – Wahrung der Individualität	214
4. Historisierende oder aktualisierende Betrachtungsweise	217
5. Existentielle Überwindung der Fremdheit	221
VIII. Sinnidentität und Sinnkontinuität	225
1. Rekurs auf den Urheber	225
a) Die Person des Dichters	225
(aa) Hermeneutische Relevanz der Biographie	225
(bb) Selbstinterpretation des Dichters	228
b) Verfasser und Urheber der Heiligen Schrift	232
c) Der »Wille des Gesetzgebers«	233
(aa) Kunstfigur der Exegese	233
(bb) Sinnauskunft des Gesetzgebers: die Präambel	235
2. Semantische oder substantielle Kontinuität der Rechtsnorm: »objektive« und subjektive« Theorie	236
3. Tradition: Signatur hermeneutischer Wahrheit	240

4.	Auswechslung der Interpretationsfolie	242
	a) Umdeutung des Gesetzes	242
	b) Umdeutung heiliger Schriften	245
IX. Auslegung des Wortes durch das Wort		251
1.	Gemeinsames Medium von Text und Auslegung	251
2.	Das wörtliche Zitat	252
	a) Das Zitat als Interpretament seines Textes	252
	b) Das Zitat als Interpretament einer Lebenssituation	253
3.	Kontrastfigurationen	255
	a) Nichtverbale Interpretation von Texten	255
	b) Verbale Interpretation nichtverbaler Werke	258
X. Substitution des Textes durch Exegese		263
1.	Mediatisierung der Norm durch Interpretation	263
	a) Ständige Rechtsprechung	263
	b) Herrschende Lehre	265
	c) Verfassungsprägung und Verfassungswandel durch das Bundesverfassungsgericht	266
2.	Unaufhebbarer Statusunterschied von Interpretation und Vorlage ...	268
3.	Kirchliche Exegese anstelle biblischen Textes	269
XI. Jenseits des Wortsinns: Allegorese		273
1.	Die klassische Lehre vom vierfachen Schriftsinn	273
2.	Funktionen der theologischen Allegorese	275
	a) Anpassung des Alten an das Neue Testament	275
	b) Anpassung des Neuen Testaments an die säkulare Moderne	278
	(aa) Statt historischer Wahrheit theologischer Sinn	278
	(bb) Statt objektiver Botschaft existentielle Betroffenheit	281
3.	Philologische Allegorese	283
4.	Keine juristische Allegorese	285

XII. Hermeneutik als Kunst	289
1. Zwischen Geniebewußtsein und handwerklicher Könnerschaft	289
2. Urteilskraft und Reflexion	291
3. Ästhetische Urteile	294
4. Entpersonalisierung der Interpretation durch künstliche Intelligenz	295
XIII. Texte und Lebenswelt	299
1. Rechtsnormen	299
a) Sollen und Sein	299
b) Normative Abstraktion	299
c) Hermeneutik der Normalität	301
(aa) Die Normalität der Normativität	301
(bb) Inkongruenz von Norm und Normalität	302
(cc) Wegbrechende Normalität der Verfassung; der Notstand	304
(dd) Der informelle Notstand; Grundrechtswende in der Corona-Pandemie	305
(ee) Simulierte Normativität; das Widerstandsrecht	309
d) Die Ästhetik des Ausnahmezustandes: Carl Schmitt	310
2. Dichterische Erzählung	312
a) Erfundene Wirklichkeit	312
(aa) Freiheit der Erfindung	312
(bb) Poetischer Selbstand gegenüber der Lebenswelt	314
(cc) Vorbehalt des Denkmöglichen	316
(dd) Erfordernis der Plausibilität und Kohärenz	316
b) »Interessantheit« des Sujets	318
c) Kollision von Dichtung und Lebenswelt	319
3. Biblische Schriften	323
a) Biblische Erzählung	323
b) Biblische Ethik	324
XIV. Hermeneutisches Ethos	329
1. Konvergenz von deskriptiver und präskriptiver Hermeneutik	329
2. Empathie	330

3. Ethos vor Recht	331
4. Werktreue	333
5. Distanz	334
XV. Hermeneutische Wahrheit	337
1. Die ontologische und die hermeneutische Wahrheitsfrage	337
a) Unterscheidung	337
b) Beidseitige Unabhängigkeit	337
2. Adäquanz der Interpretation	338
3. Die ontologische Wahrheit der Texte	341
a) Biblische Offenbarung der Wahrheit	341
b) Dichterische Erfindung der Wahrheit	342
c) Wahrheitsfähigkeit von Rechtsnormen	344
(aa) Selbstzweifel der Jurisprudenz	344
(bb) Naturrecht und positives Recht	345
(cc) Recht und Gerechtigkeit	347
4. Diesseits der Wahrheitsfrage: Legitimation des Rechts	348
a) Streit	348
b) Wettbewerb	349
c) Mehrheit	351
d) Konsens	352
e) Verfahren	354
5. Die Wahrheit der richterlichen Entscheidung	355
a) Norm und Sachverhalt	355
b) Erkenntnis und Entscheidung	356
c) Relativität der hermeneutischen Wahrheit	357
d) Das Ideal der einen, wahren Entscheidung	359
Literaturverzeichnis	361
Abkürzungsverzeichnis	404
Sachregister	407
Nachwort des Herausgebers: Fragen an die »Hermeneutik« von Josef Isensee aus Sicht des »Law as Culture«-Paradigmas	417

Das Wort sie sollen lassen stahn.

Martin Luther

... der Buchstabe tötet, der
Geist aber macht lebendig.

Paulus

Hier geht die Auseinandersetzung nicht um die Heilige Schrift selbst. Beide Parteien lieben und verehren dieselbe Schrift. Aber um deren richtiges Verständnis liegen sie miteinander im Krieg.

Erasmus von Rotterdam

Wir waren nicht von Gesetzen, sondern von Launen abhängig. Aber diese Launen waren fast eher berechenbar als die Gesetze. Und auch Gesetze sind von Launen abhängig. Man kann sie nämlich auslegen.

Joseph Roth

I. Thematischer Horizont

1. Wortwissenschaften

Eine gewisse Familienähnlichkeit ist unverkennbar unter den drei Wortwissenschaften: der Jurisprudenz, der Theologie und der Philologie. Sie alle bewegen sich im Medium der Sprache. Ihr Gegenstand ist das Wort, und das Wort ist auch ihr Werkzeug. Das Wort ist ihnen Form und Inhalt zugleich, sprachlicher Baustein (Plural: Wörter) und Sinneinheit, die sich in Wörtern verkörpert (Plural: Worte). Die Wörter und Worte finden feste, dauerhafte, schriftliche Gestalt in Texten.

Die Texte, um die es hier geht, sind ihren Interpreten unverrückbar und unverfügbar vorgegeben: die Rechtsnormen, die kanonischen Schriften des Alten und des Neuen Testaments, die Dichtungen. Diese Texte heben sich ab aus der Masse des Geschriebenen durch spezifische Dignität: als geltendes Recht, als Heilige Schrift, als sprachliches Kunstwerk. Die Dignität ist freilich jeweils anders begründet: rechtlich, religiös oder ästhetisch. Daraus erwachsen unterschiedliche Weisen des Verstehens, unterschiedliche Zugänge zu ihrem Sinn, unterschiedliche Erwartungen an die Interpreten. Hölderlin in seiner Patmos-Hymne bringt zur Sprache, was sie alle eint:

»... der Vater aber liebt
Der über allem waltet
Am meisten, daß gepfleget werde
Der feste Buchstab und Bestehendes wohl gedeutet.«

Was aber »gepfleget« und »wohl gedeutet« heißt, steht woanders geschrieben: daß der Buchstabe, bei sich belassen, tötet und daß der Geist es ist, der lebendig macht.¹

Der Vergleich der drei Wortwissenschaften geht aus von der Jurisprudenz, von ihrer Begrifflichkeit und ihren Fragestellungen. Sie stellt die Fragen. Sie bestimmt den Blickwinkel der Untersuchung und die Auswahl der Gesichtspunkte, und sie folgt den aus ihrer Sicht besonders markanten Gemeinsamkeiten und besonders markanten Unterschieden.

Die vorliegenden Studien versuchen, die Eigenart der juristischen Hermeneutik im Vergleich mit der anderer Wortwissenschaften herauszustellen. Sie fragen, was ihnen gemeinsam ist und was sie unterscheidet, und sie stoßen auf vertraute wie unvertraute, analogiefähige wie andersgeartete Momente. Wer fremdes Terrain sondiert, sucht Erkenntnisgewinn für das eigene. In der Tat geht es um Selbstver-

¹ 2 Kor 3, 6.

gewisserung der Jurisprudenz. Diese wird der Biblischen Theologie gegenübergestellt, der Exegese der Heiligen Schrift. Beiden Textgattungen gemeinsam ist ihr autoritativer Charakter, dort vom Staat, hier von der Kirche gewährleistet. Von beiden unterscheidet sich das sprachliche Kunstwerk, dessen »schönem« Wesen jedweder Autoritätsanspruch fremd ist. Alle drei Text-Genera sind wissenschaftlicher Interpretation zugänglich. Sie konstituieren eine je eigene wissenschaftliche Disziplin. Die biblische Theologie wie die Literaturwissenschaft werden hier aber nicht um ihrer selbst willen betrachtet, sondern als Vergleichsgrößen zur Jurisprudenz.

Der Vergleich geht von der Eigenständigkeit der drei Disziplinen aus. Ihre Besonderheit ist es gerade, die zum Vergleich lockt und um derentwillen sich der Vergleich lohnt. Die Grenzen zwischen den Fächern werden vorausgesetzt und nicht in Frage gestellt.² Daher meidet die anstehende Untersuchung die Gefahr der »Übergriffligkeit«, in die interdisziplinäre Projekte geraten können.³ Sie hört die Warnung, sich in dem »interdisziplinären Zirkel« zu verfangen und Erkenntnisse aus anderen Wissenschaften ohne nähere Prüfung und Begründung für normativ relevant zu erklären, um konkrete Rechtsprobleme zu lösen.⁴ Doch im Folgenden geht es ohnehin nicht um die Lösung von konkreten Rechtsproblemen, sondern um die Beschreibung und Analyse der Denkvorgänge, in denen sich die Lösung vollzieht. Thema ist auch nicht der Entwurf eines wissenschaftlichen Grenzregimes, das die Regeln enthält, nach denen fachliche Grenzlinien überschritten werden können.

Der Grad der Verschiedenheit unter den drei Wortwissenschaften darf aber auch nicht überschätzt werden. Sie alle gehören zu den Geisteswissenschaften. Das ist für zwei von ihnen eine Binsenweisheit; für die Jurisprudenz bedarf es der Erwähnung. Der Geist, der in allen Geisteswissenschaften waltet, gewährleistet, daß über die Grenzen der Disziplinen hinweg Verständigung möglich ist. Die Philosophie hat den Weg bereitet: »Der Fall der juristischen Hermeneutik ist ... in Wahrheit kein Sonderfall, sondern er ist geeignet, der historischen Hermeneutik ihre volle Problemweite wiederzugeben und damit die alte Einheit des hermeneutischen Problems wiederherzustellen, in der sich der Jurist und der Theologe mit dem Philologen begegnet.«⁵ Gadamer erkennt der juristischen Hermeneutik

² Zur Legitimität der Grenzen zwischen wissenschaftlichen Disziplinen: *Bernhard Welte*, Die Grenze im Leben der Wissenschaft, in: ders. et alii, Bedeutung und Funktion der Grenze in den Wissenschaften, 1958, S. 9 ff.

³ Zu dieser Gefahr *Josef Franz Lindner*, Rechtswissenschaft als Metaphysik, 2017, S. 133.

⁴ *Lindner* (N 3), S. 134 ff.

⁵ *Hans-Georg Gadamer*, Wahrheit und Methode, 1965, S. 311, eingehend S. 290 ff. Vorangegangen war *Emilio Betti*. In seiner »Allgemeinen Auslegungslehre als Methodik der Geisteswissenschaften« behandelt er die juristische Auslegung neben der theologischen und der psychologischen als Unterfälle der normativen Auslegung (S. 600 ff., 613 ff., 666 ff., 683 ff. der authentischen deutschen Ausgabe von 1967, die im Folgenden zitiert wird. Dieser zugrunde liegt die italienische Ausgabe von

geradezu exemplarische Bedeutung zu.⁶ Die Jurisprudenz hat den hermeneutischen Ritterschlag mit Genugtuung angenommen.⁷ Er tut ihrem Selbstbewußtsein gut, an dem von jeher Zweifel nagen, ob ihr überhaupt wissenschaftlicher Wert zukommt, und das im 20. Jahrhundert zeitweilig mit dem Gedanken spielt, sich zu einer bloß rhetorischen Kunstfertigkeit, einer Topik, degradieren zu lassen. In der Außensicht des Historikers sind diese Zweifel unbegründet. Thomas Nipperdey stellt lapidar fest: »Natürlich ist auch die Rechtswissenschaft eine Geisteswissenschaft, eine hermeneutische, eine Auslegungswissenschaft. Aber sie ist ganz auf die Lebenspraxis bezogen und in sie eingebunden, das gibt ihr ihre Sonderstellung.«⁸

Die verschiedenen Wortwissenschaften sind verbunden durch eine gemeinsame Hermeneutik. Diese Erkenntnis ist nicht neu. Im 17. Jahrhundert geht ein Theologe von dieser Einheit in der Verschiedenheit der Gegenstände aus: »una generalis est hermeneutica, quamvis in obiectis particularibus sit diversitas.«⁹

1955: Teoria generale della Interpretazione). *Wolfhart Pannenberg* sieht die christliche Theologie »mit der Erkenntnis des hermeneutischen Charakters ihrer Aufgabe und ihres faktisch immer schon befolgten Verfahrens« in der Nachbarschaft anderer Geisteswissenschaften, die ebenfalls mit hermeneutischen Methoden arbeiten (Über historische und theologische Hermeneutik, in: Grundfragen systematischer Theologie, Bd. 1, 1967, S. 123). Auf dieser Linie bewegt sich auch *Vittorio Hösle*, Kritik der verstehenden Vernunft, 2019, S. 260 ff. – *Gustav Radbruch* stellt die juristische Auslegung der philologischen gegenüber und stellt Bezüge her zur Scholastik und zum lutherischen Biblizismus (Rechtsphilosophie [Grundzüge 1914], 5. Aufl., 1956, S. 212 ff.). Für *Fritz Brecher* bildet das Wort als »nicht nur technische Form«, sondern als »materialer Gehalt« den gemeinsamen Gegenstand der drei wissenschaftlichen Disziplinen (Scheinbegründungen und Methodenehrlichkeit im Zivilrecht, in: FS für Arthur Nikisch, 1958, S. 227 f.). In sarkastischer Form beschreibt *Hermann Kantorowicz* den (hermeneutischen) »Parallelismus zwischen dogmatischer Jurisprudenz und orthodoxer Theologie« in der Absicht, den Parallelismus der »bisherigen Geistesverwandten« zu beenden (Der Kampf um die Rechtswissenschaft [unter dem Pseudonym Gnaeus Flavius 1906], in: ders., Rechtswissenschaft und Soziologie, 1962, S. 13 [30 ff.]).

⁶ *Gadamer* (N 5), S. 307 ff.

⁷ Repräsentativ aus jüngster Zeit *Horst Dreier*, Rechtswissenschaft als Wissenschaft – Zehn Thesen, in: ders. (Hg.), Rechtswissenschaft als Beruf, 2018, S. 1 (16 f.). – Jedoch kritisch *Oliver Lepsius*, Rechtswissenschaft und Hermeneutik – ein schwieriges Verhältnis (unveröff.), Vortrag auf dem Kolloquium der Fritz Thyssen Stiftung »Hermeneutik unter Verdacht« am 12. 7. 2017. Kritik an der Hermeneutik und Zweifel an der Möglichkeit des Verstehens von Texten *Christoph Möllers*, Die Möglichkeit der Normen, 2015, S. 301 ff. – anknüpfend an die Hermeneutik-Kritik von *Peter Szondi* (Schleiermachers Hermeneutik heute, in: ders., Schriften Bd. II, 1978, S. 106 ff.) und *Hans Ulrich Gumbrecht* (Ein Abschiedsgruß an die Interpretation, in: ders., Präsenz, 2012, S. 171 ff.). Die philosophische Hermeneutik in den Bahnen Heideggers und Gadamers erfährt grundsätzliche Kritik von Seiten des Kritischen Rationalismus: *Hans Albert*, Kritik der reinen Hermeneutik, 1994.

⁸ *Thomas Nipperdey*, Deutsche Geschichte 1866–1918, Bd. I, 1994, S. 655.

⁹ *Johann Conrad Dannhauer*, Idea boni interpretis et malitiosi calumniatoris, 1630, § 7. Zitiert nach *Hösle* (N 5), S. 442.

2. Texte

Das deutsche Wort *Text* leitet sich vom lateinischen Wort für Gewebe ab (*textum, textura*). In der Tat bildet der Text ein Gewebe aus Wortfolgen, die sich »im Dienst eines Sinnablaufs« bilden.¹⁰ Die anstehenden Studien widmen sich einer bestimmten Art von Texten: *der schriftlich verfestigten sprachlichen Äußerung*, in der sich ein *Sinn* verkörpert. Wort und Sinn haben sich im Text unlösbar verbunden. Wort ohne Sinn ist toter Buchstabe, Sinn ohne Wort freischwebender, unbegreiflicher Geist. Texte aber sind geronnener Geist in sprachlicher Form.

Der Text birgt einen Inhalt, der einer *Intention* folgt: etwa als Erzählung, als Aussage, Botschaft, Lehre, Entscheid, Forderung, Bekenntnis. Die Einheit von Inhalt und Intention macht den *Sinn* des Textes aus. Der *Autor* (*Urheber*) sendet den Text an den *Empfänger* (*Rezipienten*), der ihn annehmen und anwenden, aber auch mißachten oder ignorieren kann.

Der lebendige Geist des erkennenden Subjekts steht dem im Text objektivierten Geist gegenüber.¹¹ Darin unterscheidet sich die hermeneutische Konstellation von der Konstellation des Gesprächs einander vertrauter Personen. Im Gespräch ergibt sich das Wort aus dem aktuellen persönlichen, situationsgebundenen Kontext. Der Kontext ist den Teilnehmern bekannt. Sie brauchen sich nicht zu erklären und können an Gemeinsamkeiten anknüpfen, an Kenntnisse, Einschätzungen, Gewohnheiten, eingeübte Sprachspiele. Das gesprochene Wort wird verdeutlicht und ergänzt durch Tonfall, Minenspiel, Gestik. Die Gesprächspartner stellen sich aufeinander ein, reagieren aufeinander. Sie können das soeben gesprochene Wort verdeutlichen, korrigieren, zurücknehmen. Dagegen steht das geschriebene Wort fest.

Sokrates, der nichts Schriftliches hinterlassen hat und dessen Wort uns nur über Platons Werke bekannt ist, rühmt die lebende, beseelte Rede und hält die geschriebene Rede nur für deren Schattenbild. Die Annahme, daß Buchstaben etwas Deutliches und Sicheres schaffen könnten, sei einfältig. Allenfalls böten sie eine Gedächtnisstütze, doch lediglich für den, der vorab wisse, was sie sagen sollten. Die Schriften weckten zwar den Eindruck, als verstünden sie etwas; doch wenn man sie befragte, so sagten sie immer nur dasselbe. Sie richteten sich nicht wie die mündliche Rede an bestimmte Personen. Vielmehr schweiften sie gleichermaßen unter Verständigen wie Unverständigen umher. Sie könnten sich auch

¹⁰ *Emilio Betti*, Die Hermeneutik als allgemeine Methodik der Geisteswissenschaften, 1962, S. 8 f.; *Maximilian Scherner*, Text, in: Joachim Ritter/Karlfried Gründer (Hg.), Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 10, 1998, Sp. 1038 ff. Vgl. auch *Hugo Friedrich*, der von »Gefüge« statt von Gewebe spricht (Dichtung und die Methoden ihrer Deutung, in: Die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg 1457–1957, Festvorträge bei der Jubiläumsfeier, 1957, S. 95 [99]).

¹¹ *Betti* (N 10), S. 12.

nicht gegen Schimpf und Verdrehung wehren.¹² Diesen Schwächen kann jedoch abgeholfen werden. Dafür gibt es die Hermeneutik

In ihrer *schriftlichen Verfestigung* gleichen Texte, die Gegenstände der Wortwissenschaften sind, einem Brief oder einer E-Mail. Auch diese Texte sind Texte, die eine bestimmte Botschaft transportieren. Doch Brief und E-Mail dienen nur der *privaten* Kommunikation zwischen Individuen. Soweit sie einander vertraut sind, fällt ihnen die Kommunikation leicht. Etwaige Mißverständnisse können ohne Folgen für Dritte bereinigt werden. Das Gesetz, die Heilige Schrift und das sprachliche Kunstwerk sind jedoch öffentliche Texte. Sie richten sich an eine unbegrenzte Allgemeinheit: die Rechtsnorm, die von jedermann Beachtung verlangt, der sich in ihrem Geltungsbereich bewegt, wie die Heilige Schrift, deren Botschaft in orbem universum gehen soll. Öffentlicher Charakter kommt auch der Dichtung zu, selbst dann, wenn sich in ihr innerste Empfindungen und Erfahrungen des Dichters verkörpern. Doch dieser hat sein Werk aus der Hand gegeben und holt es niemals wieder zurück.¹³ Er muß sich beim Wort nehmen lassen. Jedermann kann es wahrnehmen und sich mit ihm befassen, ohne daß der Urheber noch Einfluß nehmen kann. Das Publikum entscheidet, ob und wie das Werk »ankommt«. Es ist sein Adressat und Empfänger und letztlich auch sein Richter.

»Mein Lied ertönt der unbekanntten Menge,
Ihr Beifall selbst macht meinem Herzen bang.«¹⁴

In der »unbekanntten Menge« warten die Interpreten, denen sich je nach Standort und Blickfeld der Text in wechselnden Aspekten zeigt. Drei Personenkreise sind hier zu unterscheiden:

- die Adressaten, an die sich der Text wendet,
- die Rezipienten, die den Text tatsächlich wahrnehmen und sich zu eigen machen, und
- die Interpreten, die den Text tatsächlich wahrnehmen, sich zu eigen machen und anderen vermitteln.

In der Theorie können die drei Kreise kongruent sein, in der Praxis sind sie es so gut wie nie. Die Hermeneutik konzentriert sich auf die Funktion des Interpreten, der gleichsam den anderen gegenüber als Dolmetscher des Textes tätig ist.

In der Unabsehbarkeit der Deutungsmöglichkeiten, darunter solchen, an die der Autor nicht gedacht hat und auch nicht hätte denken können, gleichen sich die dichterischen, die biblischen und die normativen Texte. Um diese drei Gat-

¹² Platon, *Phaidros*, 275 c–276 a.

¹³ Für die Wirkungsabsicht und den Grad der Autorisierung eines Textes ist es erheblich, ob der Verfasser den Text zur Publikation bestimmt oder für sich behält. Zu dieser hermeneutischen (und editionsphilologischen) Maxime am Beispiel des Nachlasses Nietzsches: *Heinrich Detering*, *Der Antichrist und der Gekreuzigte*, 2010, S. 16 f.

¹⁴ Goethe, *Faust*, Erster Teil, Zueignung, V. 21/22.

tungen von Texten handelt es sich in den nachfolgenden Studien. Sie heben sich von den unübersehbar vielen Textsorten ab durch besondere Form und spezifische Dignität. Jede der drei tritt in eine spezifische Beziehung zur Lebenswelt: der normative als Ordnungsanspruch, der religiöse als transzendentes Wahrheits- und Sinnangebot, der ästhetische schließlich als Fluchtburg vor den Mißheiligkeiten des Lebens, in der alle Notwendigkeiten aufgehoben sind und selbst die Wahrheit erdichtet ist.

Thema ist der sprachliche Umgang mit Texten, also eine geistige Arbeit, die auf der Erfahrung und der Erwartung beruht, daß sie mit den Mitteln kommunikativer, praktischer Vernunft, *lege artis* geleistet, zu einer relativ richtigen Erkenntnis, einer adäquaten Interpretation und, soweit es in Betracht kommt, einer angemessenen Anwendung gelangen kann. Die erkenntnistheoretischen und erkenntnispraktischen Bedingungen dieser Möglichkeit sowie deren Wirkungen werden nicht weiter hinterfragt, und der regressus in infinitum der Sprach- und Erkenntniskritik nicht eröffnet. Daher liegen die Tiefenpsychologie und die Medienwissenschaft außerhalb des Blickfeldes, desgleichen die Linguistik, die Semiotik wie überhaupt die analytische Philosophie.

Ein nichtssagendes Konvolut von Lauten, Zeichen und formalen Strukturen, eine bloße Zeichenkette,¹⁵ ist noch kein Gegenstand der Hermeneutik. »Die Texte wären sinnlos, wenn sie nichts bedeuteten und nichts besagten, also in des Wortes genauer Bedeutung nichtssagend und ein leeres System von ›Zeichen‹ wären.«¹⁶ Die Hermeneutik setzt erst ein, wenn sich die Zeichen zur Sinneinheit des Textes formiert haben. Erst auf dieser Stufe der intellektuellen Evolution finden sich die ihr gemäßen Gegenstände, die verstanden, ausgelegt und angewendet werden können. Prototypen sind das Gesetz, die biblische Schrift und das sprachliche Kunstwerk.

¹⁵ So die rechtslinguistische Qualifikation des Gesetzes bei *Ralph Christensen*, Was heißt Gesetzesbindung?, Eine rechtslinguistische Untersuchung, 1989, S. 182 ff., 290 f. Ähnlich *Roland Barthes*, Der Tod des Autors (1968), dt. in: Fotis Jannidis et alii (Hg.), Texte zur Theorie der Autorschaft, 2000, S. 185 (190 f.). Eine konstruktive Analytik des Verstehens ab ovo: *Hösle* (N 5), S. 19 ff.

¹⁶ *Joachim Hruschka*, Das Verstehen von Rechtstexten, 1972, S. 93. Philosophische Kritik des Dekonstruktivismus der Postmoderne: *Hösle* (N 5), S. 389 ff.

3. Hermeneutik

*Hermeneutik ist die Kunst, fremdes Sinngut zu begreifen und anderen in Worten zu vermitteln.*¹⁷ »Aus Steinen, Marmor, musikalisch geformten Tönen, aus Gebärden, Worten und Schrift, aus Handlungen, wirtschaftlichen Ordnungen und Verfassungen spricht derselbe menschliche Geist zu uns und bedarf der Auslegung.«¹⁸ Gleichwohl geht es der Hermeneutik nur um geistige Äußerungen. Hermeneutik ist nicht jedwede Spurensuche. Die anstehenden Studien beziehen sich allein auf schriftlich fixierte Äußerungen, eben auf Texte: rechtliche, heilige, poetische Texte.

Was Hermeneutik leistet, zeigen die Bedeutungen des griechischen Wortes *hermeneuein* (ἑρμηνεύειν), aus dem sich der Name ableitet: übersetzen, verdolmetschen, erklären, auslegen, auseinandersetzen, in Worte fassen.¹⁹ All diese Vorgänge machen die Hermeneutik aus, wenn sie fremdes Sinngut in eigenes umsetzt, mit eigenen Worten wiedergibt und weiterreicht. Hermeneutik vollzieht sich im Medium der Sprache in den Bahnen der Rationalität. Das heißt jedoch nicht, daß sie sich in der mechanischen Anwendung von Regeln ergeht. Vielmehr erfordert sie Intuition, Sensorium und Urteilskraft. Eben darin erweist sie sich als Kunst.

Der hermeneutische Akteur, der *Interpret*, tätigt drei Schritte. Der erste ist das *Verstehen* des Textes, der zweite seine Rekonstruktion mit den Mitteln der eigenen Begrifflichkeit – *Interpretation im engeren eigentlichen Sinn* –, der dritte die *Anwendung* des Resultates der Interpretation. Die Hermeneutik bezieht sich auf den Gesamtbereich der Geisteswissenschaften. Die eine Hermeneutik paßt sich den unterschiedlichen Gegenständen an. Sie wird unterschiedlich gefordert, je nachdem, ob es sich um einen autoritativen oder einen poetischen Text handelt, um einen normativen oder einen narrativen, um einen anwendungsbedürftigen Text oder einen ohne praktische Intention.

Der Vorgang der Interpretation bildet eine Art Frage-Antwort-Spiel, in dem der Interpret Fragen an den Text stellt und dieser (das Interpretandum) antwortet. An

¹⁷ *Vittorio Hösle* spricht von Hermeneutik als »Kunstlehre der Interpretation«. Diese unterscheidet er von der philosophischen Hermeneutik als der »Erkenntnistheorie der Prinzipien von Verstehen und Interpretieren« (N 5, S. 20 ff., 404, passim). Doch das ist keine zweite Form der Hermeneutik, sondern eine Form der Philosophie, deren Gegenstand die Hermeneutik ist, also deren philosophische Reflexion. Ebenso ist die Rechtsphilosophie keine zweite Form der Jurisprudenz, sondern eine gegenständlich spezifizierte Form der Philosophie, die Recht und Jurisprudenz hinterfragt. Zwischen Kunstlehre und Philosophie gibt es keine scharfe Grenze, sondern fließende Übergänge. Beide weisen offene Grenzen auf zu der Theorie ihrer Gegenstände, also zur Fundamentaltheologie, zu der Rechts- und der Literaturtheorie.

¹⁸ *Wilhelm Dilthey* spricht von »dauernd fixierten Lebensäußerungen«, bezieht sich aber nur auf Äußerungen geistigen Lebens (Die Entstehung der Hermeneutik [1900], in: ders., Gesammelte Schriften, Bd. V, 1964, S. 317 [318 f.]).

¹⁹ Dazu *August Böckh*, Enzyklopädie und Methodenlehre der philologischen Wissenschaften, 1886, S. 86; *Hans-Georg Gadamer*; Hermeneutik, in: Historisches Wörterbuch der Philosophie, Bd. 5, 1974, Sp. 1061 f.; *Hösle* (N 5), S. 404 ff.; *Günter Figal*, Hermeneutik, in: Staatslexikon, 2. Bd., 2018, Sp. 1600.

den einen Text können sich Fragen unterschiedlichen Inhalts richten, abhängig von dem Erkenntnisinteresse und der intellektuellen Fassung des einzelnen Fragestellers, der jeweiligen Situation, der zeitlichen Nähe oder Ferne des Textes. Die Antworten auf dieselbe Frage können verschieden ausfallen. Historische Texte können aktuelle Fragen inspirieren und sich in neuen Antworten zu erkennen geben: eine solche Vergegenwärtigung erfahren das alttestamentliche Buch Genesis und die Orestie des Aischylos, aber auch die nahezu zweieinhalb Jahrhunderte alte Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika. Der Text ist als Schriftstück ein für allemal gefügt und begrenzt. Das Sinnpotential aber, das sich in ihm verkörpert, ist bei Texten höherer Art, um die es hier geht, nicht starr, nicht vollständig und abschließend faßbar, sondern objektivierter lebendiger Geist.

Die Hermeneutik gewährleistet von sich aus noch nicht die Einheitlichkeit der Interpretation. Diese ist im wissenschaftlichen Diskurs auch nicht erforderlich. Wohl aber kann die Praxis nach ihr rufen. Das Gesetz ist darauf angewiesen, daß der Staat seine Interpretation organisiert, um die Allgemeinheit seiner Geltung und die Gleichheit seines Vollzugs zu erreichen. Entsprechendes gilt für die kirchliche Glaubensgemeinschaft, die ihre biblischen Grundlagen im hierarchischen Verfahren interpretiert.

Eine *semantische Vorbemerkung*: Interpretation, Exegese sowie Auslegung sind synonym.²⁰ Das Wort Interpretation ist allerdings zweideutig. Es kann allein für den zweiten Schritt, stehen, aber auch alle drei Schritte als Ganzheit repräsentieren. Für Anwendung steht auch der traditionelle Terminus der Applikation.

4. Idealtypisierende Betrachtungsweise

In allen drei Disziplinen ist das hermeneutische Selbstverständnis nicht fest, zeitlos, unverrückbar. Vielmehr ist es beweglich und problematisch. Es hat seine allgemein anerkannten und seine streitigen Passagen, seine tradierten und seine innovatorischen Züge, seinen mainstream und seine Außenseiterpositionen. Drei fließende Größen lassen sich schwer vergleichen. Daher wird das Textverständnis jeweils auf Idealtypen reduziert und verfestigt: Idealtypus im Sinne Max Webers, als ein in sich einheitliches Gedankengebilde, das gewonnen wird »durch einseitige *Steigerung eines oder einiger* Gesichtspunkte und durch Zusammenschluß einer Fülle von diffus und diskret, hier mehr, dort weniger, stellenweise gar nicht, vorhandenen *Einzelerscheinungen*, die sich jenen einseitig hervorgehobenen Ge-

²⁰ Dagegen nuanciert *Hruschka* zwischen »Auslegung« als den Vorgang und »Interpretation« als die durch Auslegung erbrachte Leistung (N 16, S. 7 f.).

sichtspunkten fügen, zu einem in sich einheitlichen Gedankenbilde«. ²¹ Die idealtypisierende Reduktion setzt sich über die Vielgestaltigkeit der Texte, über die Komplexität der Disziplinen, den Fluß ihrer Entwicklung, den Streit der Richtungen hinweg, um relativ feste Vergleichsgrößen zu schaffen. Idealtypen gewinnen klare Konturen und erlauben deutliche Unterscheidungen, wo die entsprechenden Realien diffuse Übergänge aufweisen. Vergleichsgrößen sind nicht die einzelnen Erscheinungen der drei Sparten, sondern deren Gesamtbilder, mit ihnen die Legitimation, die sie für sich beanspruchen.

Die idealtypisierende Betrachtungsweise stößt freilich auf Grenzen. Sie setzt gemeinsame Züge ihrer Objekte voraus und darf daher nicht Unterschiede überspielen, auf die es für die hermeneutische Thematik gerade ankommt. Das gilt etwa für die (heute freilich schwindenden) konfessionellen Unterschiede in der Einschätzung von Tradition und Lehramt für die Bibelexegese. Die idealtypisierende Betrachtungsweise, wie auch eine allgemeine, regelhafte Hermeneutik versagen, wo sich die Individualität eines Textes und seines Interpreten zur Geltung bringt. Individuum est ineffabile.

5. Hermeneutische Klassiker in Zeiten der Digitalisierung

Wesentliche Bedeutung erlangen die klassischen Lehrer einer fachbezogenen Hermeneutik im 19. Jahrhundert. Sie haben das Maß für ihr Fach gesetzt, und sie repräsentieren ihr Fach gegenüber anderen Fächern. Jenseits der Tagesmodernität wirken sie dauerhaft weiter, als Vorbild oder als Gegenbild, als Inspirationsquelle oder als Reibungsfläche. Für die Jurisprudenz steht Friedrich-Carl von Savigny (1779–1861), für die Theologie Friedrich Schleiermacher (1768–1834), für die Philologie August Böckh (1785–1867), alle drei nahezu zeitgleich Professoren an der Friedrich Wilhelms Universität Berlin. ²² Doch sie sind nicht die Gründer der Hermeneutik überhaupt, sondern schöpferische Mittler einer Tradition, die bis in die Antike zurückreicht. Die Lehren der Klassiker haben den festen Aggregatzustand angenommen, kraft dessen sie nicht ohne weiteres in die aktuellen Strömungen und Gegenströmungen des Tages hineingezogen werden. Die Hermeneutik bewegt sich nach ihren eigenen Gesetzen, und diese – in langer Tradition gewachsen, von Klassikern aufgezeichnet – wahren ein hohes Maß an Kontinuität. Im übrigen gilt für die anstehenden Studien: wo alle Erscheinungen fließen, helfen zuweilen Momentaufnahmen zu weiterer Erkenntnis.

²¹ *Max Weber*; Die »Objektivität« sozialwissenschaftlicher Erkenntnis (1904), in: ders., *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, 1968, S. 146 (191).

²² Zu ihren wissenschaftlichen Kontakten *Stephan Meder*; *Mißverstehen und Verstehen. Savignys Grundlegung einer wissenschaftlichen Hermeneutik*, 2004, S. 28 ff., 34 ff.

Die Wortwissenschaften finden heute reiche hermeneutische Literatur vor. Doch nicht jeder, dem ein Erbe zufällt, weiß mit ihm etwas anzufangen. In der Philologie hat es lange Zeit zum guten Ton gehört, sich von der Hermeneutik abzusetzen, sie zu destruieren, um so eigenes Profil mit dem Nimbus der Postmoderne zu erlangen. Wider den rationalen Umgang mit dem Text meldet sich das Bedürfnis nach »einer Erotik der Kunst«. ²⁵ Die Literaturwissenschaft versucht sogar, sich von ihrer traditionellen Hauptaufgabe abzuwenden, der Interpretation sprachlicher Kunstwerke. Das mag der *Literaturtheorie* leidlich gelingen, indes die *Literaturpraxis* weiterhin Interpretation leistet, wenn auch zuweilen unter Pseudonymen wie »Präsenzeffekte« oder »Lektüren«. ²⁴ Die antihermeneutische Attitüde verliert sich allerdings langsam. In der Jurisprudenz dämpft der Hochmut, wie herrlich weit man es gebracht hat in Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechten, die Bereitschaft, sich mit »vordemokratischen« Einsichten näher zu befassen. Doch gerade die Tendenzen, sich von der Hermeneutik zu distanzieren oder sie zu verleugnen, ergeben einen weiteren Grund, sich beim Vergleich der Wortwissenschaften an ihren Fixsternen, den Klassikern, auszurichten und von ihnen zu lernen »als echten Gesprächspartnern bei der Suche nach Antworten auf gemeinsame Fragen«. In der philosophischen Hermeneutik wird zwar eine postmoderne »Sinnflut« beobachtet, aber auch, daß jede der älteren Theorien *mutatis mutandis* auch heute noch ihre Vertreter finden und *de facto* alle großen Konzepte der Geschichte synchron nebeneinanderstehen. ²⁵ Das darf jedoch nicht verstanden werden, als gehe es den anstehenden Studien um die Darstellung, Analyse und Rechtfertigung historischer Positionen. Ihr Ziel ist vielmehr, den Umgang mit Texten hier und heute wahrzunehmen und zu untersuchen. ²⁶

Das Hier und Heute wird zunehmend geprägt durch Digitalisierung. Ihr wird epochale Bedeutung zugesprochen, vergleichbar der Sprache am Anfang der Kulturgeschichte, der Schrift seit der Antike oder dem Buchdruck bei Anbruch der

²⁵ Anstoß des Trends: *Susan Sontag*, *Against Interpretation*, 1961–1965 (dt.: *Gegen Interpretation*, in: dies., *Kunst und Antikunst*, 1982, S. 11 ff.). Abwendung von der hergebrachten literarischen Hermeneutik: *Peter Szondi*, *Bemerkungen zur Forschungslage der literarischen Hermeneutik* (1970), in: ders., *Einführung in die literarische Hermeneutik*, 1975, S. 404 ff.; *Jochen Hörisch*, *Die Wut des Verstehens*, 1988. – Den antihermeneutischen Strebungen in der Literaturwissenschaft ging zu Beginn des 20. Jahrhunderts die juristische Antihermeneutik der Freirechtsschule voraus. Repräsentativ *Kantorowicz* (N 5), S. 13 ff.; *ders.*, *Aus der Vorgeschichte der Freirechtslehre* (1925), in: *ders.*, *Rechtswissenschaft und Soziologie*, 1962, S. 41 ff. Rechtstheoretische Rückschau: *Arthur Kaufmann*, *Rechtsphilosophie im Wandel*, 1972, S. 251 ff.; *Jan Schröder*, *Recht als Wissenschaft*, Bd. 1, 2020, S. 339 ff., 352 ff. – Der fortwirkende Stachel im rechtswissenschaftlichen Selbstbewußtsein: *Julius von Kirchmann*, *Die Wertlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft*, 1848. Für die Geisteswissenschaft allgemein *Julius Kraft*, *Die Unmöglichkeit der Geisteswissenschaft*, 1957, S. 50 ff.

²⁴ Grundsatzkritik: *Andreas Kablitz*, *Zauberberg*, 2017, S. 15 f. Zur Hermeneutik heute der Tagungsbericht von *Hendrikje Schauer*, *Mögen Sie Gadamer?*, in: *FAZ* v. 16. 12. 2020, Nr. 293, N 3.

²⁵ *Manfred Oeming*, *Biblische Hermeneutik*, 1998, S. 29 f.

²⁶ *Hösle* (N 5), S. 470. *Hösle* rühmt Gadamer dafür, daß er »nach der historistischen Paralyse« dazu eingeladen und darin etwas Befreiendes geleistet habe (ebd.).

Neuzeit. Digitalisierung bricht die Dominanz des Buches.²⁷ Sie ist eine neue Technik der Information, die dieser weitere Zugangsmöglichkeiten, größere Verbreitung und Einflußmacht zuführt. Doch den Text gibt es wie eh und je, gleich, wie er konserviert wird, handgeschrieben, gedruckt oder digitalisiert. Und der Text wird nur lebensweltlich relevant, wenn er verstanden, ausgelegt und, soweit er dazu taugt, angewendet wird. Die Hermeneutik läßt sich nicht von der Faszination blenden, die von der neuen Informationstechnik ausgeht. Sie zieht aus ihr Nutzen, soweit sie Statistiken über most frequent words eines Lebenswerks liefert, Wortkombinationen und Stilfiguren sichtbar macht und sprachliche Übereinstimmungen verschiedener Texte aufdeckt. Doch das alles sind nur Hilfsdienste, die Material sammeln und aufbereiten. Die Aufgabe der Hermeneutik selbst, das Verstehen der Texte, setzt erst dort ein, wo die Digitalisierung aufhört. Immerhin erzeugt die informationstechnische Umstellung Unsicherheit, auch über ihr eigentliches Funktionsfeld hinaus. Die Bedeutung der Klassiker leidet nicht darunter. Im Gegenteil: die neue Unsicherheit ist Grund, sich vertieft mit den Klassikern zu beschäftigen, weil sie dem Interpreten heute erste Orientierung bieten und ein Maß setzen, an dem er sich messen lassen kann.

Wer von der Hermeneutik unbedingt Neues erwartet, dem kann es ergehen wie vormals dem Monarchen, der seinen Hofastronomen in der Sternwarte aufsuchte und ihn in herablassender Neugier fragte, was es an Neuem gebe. Dieser antwortete mit einer Gegenfrage: »Kennen Majestät denn schon das Alte?«

6. Perspektive des Beobachters

Die anstehenden Studien wollen den Umgang der Wortwissenschaften mit den Texten beobachten, die ihren spezifischen Gegenstand bilden. Sie beobachten deren Arbeit, aber sie beteiligen sich nicht daran. Ihr Platz ist gleichsam auf der theoretischen Tribüne, die Distanz zum Geschehen gewährleistet, die aber auch gute Sicht auf das Geschehen bietet. Die Anschauung soll zur Reflexion über Wesen und Ziel des hermeneutischen Prozesses führen sowie über das Procedere und die Bedingungen, unter denen er sich vollzieht.

Im Zentrum steht die Hermeneutik der Jurisprudenz, mit ihr das Verständnis, die Auslegung und die Anwendung der Rechtsnormen. Die Jurisprudenz soll sich in ihrer Eigenart als anwendungsbezogene, »praktische« Wissenschaft zu erkennen geben. Das zeigt sie in der Rechtsdogmatik, die den Kern der Rechtswissenschaft bildet, wie in der korrespondierenden Rechtspraxis, welche die Anschauung liefert. Thema ist nicht die Methodenlehre, vollends nicht deren Anwendung.

²⁷ Ingolf U. Dalferth, *Wirkendes Wort*, 2018, S. 427 ff.

Überhaupt geht es nicht um Gebrauchsanweisung und nicht um Subsumtionstechnik. Außerhalb des Themas verbleibt die Rechtssoziologie, die sich auf den realen Anwendungs- und Wirkungsraum des Rechts bezieht. Vielmehr geht es um eine Theorie des Verstehens und um die Umsetzung des Verständnisses in eine anwendungsfähige Auslegung.

Die theologische Vergleichsgröße ist die Hermeneutik der Biblischen Theologie, mit ihr die Dogmatik sowie die Fundamentaltheologie, die deren Voraussetzungen reflektiert.²⁸ Die Biblische Theologie steht in Verbindung mit einer kirchlich verfaßten Glaubensgemeinschaft. Vergleichsrelevant ist also die Theologie als Glaubenswissenschaft, nicht die Theologie überhaupt. Außerhalb des Vergleichsfeldes verbleiben eine rein religionshistorische, religionssoziologische, philologische wie überhaupt eine »voraussetzungslose«, allgemein religionswissenschaftliche Sicht. Die kirchlich gebundene Exegese zieht freilich von sich aus keine scharfen Zäsuren zu den säkularen Bibelwissenschaften. Sie hat sich der historisch-kritischen Exegese geöffnet und ist damit in einen nicht kirchlich steuerbaren Prozeß eingetreten, dessen Ausgang niemand voraussagen kann.²⁹

Die Rechtswissenschaft und die Theologie werden in Beziehung gesetzt zu den ihnen korrespondierenden Institutionen von Staat und Kirche, der wissenschaftliche Umgang mit den Texten zum amtlichen Umgang. Theorie und Praxis ist die Professionalität gemeinsam. Die professionelle Hermeneutik setzt sich ab von der Hermeneutik des »Laien«, der sich als Bürger, als Christ ohne gelehrte und ohne amtliche Anleitung einen Zugang verschafft zu den Texten des Rechts wie des Glaubens und sich »seinen Reim« auf sie alle macht.

Die Dichtung lädt jedermann, ohne Rücksicht auf Sensorium, Intelligenz und Vorkenntnis, zur Lektüre ein. Sie erfährt keine amtliche Auslegung; und sie begründet keine Institution. Wohl aber ist Dichtung Gegenstand wissenschaftlicher Exegese, die einer eigenen, wissenschaftlichen Gesetzlichkeit unterliegt. Das Thema erfaßt auch nicht annäherungsweise das Spektrum der Philologie. Unmittelbar betrifft es Arbeitsgebiete der Literaturtheorie, und zwar soweit diese sich der Deutung des sprachlichen Kunstwerks widmet, nicht aber der Schaffenspsychologie des Autors, nicht der Rezeptionspsychologie oder -soziologie des Lesers, vollends nicht die sozialwissenschaftliche Diskursanalyse.³⁰ Im Blickfeld liegt das sprachliche Kunstwerk, ohne Rücksicht auf sein gestalterisches Niveau

²⁸ Zu Gegenstand und Abgrenzung dieser Disziplinen *Karl Rahner / Herbert Vorgrimler*, Fundamentaltheologie, in: Kleines Theologisches Wörterbuch, 1961, S. 51, 74 f., 115 f.; *Karl-Heinz Menke*, Die deutsche Universitätstheologie, in: Forum katholische Theologie 36 (2020), S. 216 ff.

²⁹ Überblick *Peter Stuhlmacher*, Vom Verstehen des Neuen Testaments. Eine Hermeneutik, 1979, S. 22 ff., 56 ff.

³⁰ Dazu die Beiträge in: *Rainer Warning* (Hg.), Rezeptionsästhetik, 1994; *Andreas Kablitz*, Kunst des Möglichen. Theorie der Literatur, 2013. Abgrenzung: *Horst-Jürgen Gerigk*, Lesen und Interpretieren, 2002, S. 130 f., 134 ff.

und Gelingen, jedoch nicht Textsorten beliebiger Art, wie der Werbeslogan, die Packungsbeilage oder sonstige Gebrauchstexte.

7. Hermeneutische Wahrheit und Richtigkeit

Hermeneutik umschließt die Leitidee der Richtigkeit, und das schon dem Begriff nach. Für Schleiermacher ist die Richtigkeit ein Wesensmerkmal der Hermeneutik, indem er sie definiert als »die Kunst, die Rede eines anderen, vornehmlich die schriftliche, richtig zu verstehen.«⁵¹ In der Tat: ein Text wird nur dann *verstanden*, wenn er *richtig* verstanden wird. Andernfalls liegt ein Mißverständnis oder generelles Unverständnis vor. Wenn er sich aber ein richtiges Bild vom Text gemacht hat, liegt ein wahres Bild vor, das mit dem Vor-Bild übereinstimmt.

»Wahrheit« und »Richtigkeit« werden im alltäglichen wie im wissenschaftlichen Gebrauch weithin als synonyme Begriffe behandelt. Es macht für die anstehenden Studien Sinn, dem grundsätzlich zu folgen und nicht zwischen ihnen nach den jeweiligen Gegenständen zu unterscheiden, auf die sie sich beziehen, etwa nach ihrem sprachlichen oder nichtsprachlichen, nach ihrem rechtlichen oder empirischen Charakter.⁵² »Wahrheit« und »Richtigkeit« stehen für die gelungene Bemühung um Erkenntnis. Deshalb können die beiden in vielen, wenn auch nicht in allen Zusammenhängen einander vertreten. Eine Auslegung, die mit ihrer Textvorlage annäherungsweise übereinstimmt, ist wahr im Sinne der Korrespondenztheorie, die Wahrheit als »adaequatio intellectus cum re« definiert.⁵³ Ebenso kommt einer solchen Auslegung auch das Prädikat der Richtigkeit zu. Aber in der »Wahrheit« schwingen virtuelle Bedeutungen ontologischer Natur mit, die, wenn sie sich zur Geltung bringen, jenseits der »Richtigkeits«-Qualifikation liegen, so das Urteil über die Identität einer Sache oder die Evidenz einer Aussage, die nicht mehr hinterfragt, sondern nur noch geglaubt werden kann (»Die Würde des Menschen ist unantastbar«). Auf der anderen Seite ergibt sich Richtigkeit ohne höheren Wahrheitsanspruch aus der Anwendung wertindifferenter Regeln, so die Lösung einer Rechenaufgabe oder eines Kreuzworträtsels, die Zeitangabe der Uhr, die Berechnung der Fahrtroute durch den Navigator, das Zitat der Passage eines Textes.

⁵¹ Friedrich Schleiermacher, Hermeneutik und Kritik mit besonderer Beziehung auf das Neue Testament (1838), in: ders., Hermeneutik und Kritik, hg. von Manfred Frank, 7. Aufl., 1999, S. 69 (71, 75).

⁵² Für diesen Sprachgebrauch Ulfried Neumann, Wahrheit im Recht, 2004, S. 9 f. Zum synonymen wie differenzierenden Sprachgebrauch Karl Engisch, Wahrheit und Richtigkeit im juristischen Denken, 1963, S. 4 f., 18. Engisch selbst sucht die Wahrheit im »erfahrbar Gegenständlichen«, also im Lebenssachverhalt, dagegen die Richtigkeit »in der schlüssigen Begründung aus triftigen Prämissen« (ebd., S. 18), erstere also in der quaestio facti, letztere in der quaestio iuris.

⁵³ Thomas, De veritate, qu. 1, art. 1; ders., Summa theologiae, I, qu. 16, art. 1.

Die Suche nach »nur-richtigen« Ergebnissen bewegt sich im Geltungsraum von Zahlen oder anderen festen Maßeinheiten. Operationen solcher Art können auf künstliche Intelligenz delegiert werden, die an Exaktheit und Unablenkbarkeit der natürlichen Intelligenz überlegen ist. Sie liefert auf präzise Fragen die passenden, präzisen Antworten. Formallogische Schlüsse, die laut Kant im »Vorhof der Wissenschaft« verbleiben, sind richtig, aber ohne Wahrheitspräntention.⁵⁴ Der »Rechenmaschinenverstand« dringt nicht zur Wahrheit in einem philosophischen Sinn vor. Wahrheit läßt sich nicht messen und nicht errechnen.

Wahrheit nimmt in der Hermeneutik wie im Bereich der Geisteswissenschaften überhaupt eine andere Bedeutung an als in den Naturwissenschaften. Sie wird nicht erforscht, sondern verstanden, nicht bewiesen, sondern begründet.⁵⁵

Der Hermeneutik geht es nicht um die (ontologische) Wahrheit der Botschaft, die sich *im Text* verkörpert, sondern um die *Wahrheit über den Text*. Die wahre Botschaft, die ein Text enthält, kann falsch verstanden und irrig ausgelegt werden. Die Interpretation kann aber wahr und richtig sein, selbst wenn ihr Gegenstand eine dreiste Lüge enthält. »Die Hermeneutik lehrt, den wahren Sinn auch der falschesten Stelle zu erkunden.«⁵⁶ Sie haftet nicht für die Wahrheit der Botschaft. Sie leistet nur Botendienste. Aber die Botin ist gehalten, mit ihren Worten die Botschaft, was immer sie enthält, so wahrheitsgetreu wie möglich zu überbringen.

Wahrheit und Richtigkeit der Interpretation sind prekär. Das Problem blitzt schon auf im Wort »Hermeneutik«, wenn man der schönen, wenn auch etymologisch fragwürdigen Meinung glauben darf, daß es derselben griechischen Wurzel entsprossen ist wie der Name des Götterboten Hermes. So etwas wie eines Götterboten, der wie Hermes die Botschaft der Götter den Sterblichen ausrichtet, in ihre Sprache übersetzt und verständlich macht, bedarf es, damit Verstehen möglich wird, und zwar sinnadäquates Verstehen. Der Versuch darf nicht in dem vom Sophisten Gorgias beschriebenen Dilemma steckenbleiben, daß der Zuhörende sich bei den Worten nicht dasselbe denkt wie der Sprecher. Doch der Namenspatron (oder jedenfalls der etymologische Namensvetter) Hermes ist eine schillernde Figur: behend und listig, liebenswürdig und verschlagen, Gott der Dolmetscher und der Händler, der Hirten und der Diebe, ein Gott, dem es schon als Kind gelang, dem Apoll eine ganze Rinderherde zu stehlen. Hermes – Hermeneutik: ein verfänglicher Name,⁵⁷ ein zwielichtiges Unternehmen. Gerade deshalb reizt es, sich ihm zu widmen, Früchte aus fremden Gärten zu holen, um sie im eigenen zu genießen.

⁵⁴ *Immanuel Kant*, Kritik der reinen Vernunft, 2. Aufl., 1787, Vorrede, B IX.

⁵⁵ *Ulfried Neumann*, Juristische Argumentationslehre, 1986, S. 6 ff.

⁵⁶ *Dannhauer* (N 9), § 8. Zitiert nach *Höfle* (N 5), S. 44.2 f.

⁵⁷ An der Hermes-Mythologie und -Semantik setzt die sardonische Kritik an der Hermeneutik an, die *Jochen Hörisch* übt (Die Wut des Verstehens [N 23, S. 9 ff.]).

II. Der Text als Gegenstand der Hermeneutik

1. Text als Vorgabe

Dem Interpreten ist der Text unverrückbar vorgegeben. »Es steht geschrieben« – das gilt für alle Wortwissenschaften. Nur der geschriebene Text, der feste Form angenommen hat, ist in seinem Bestand verstetigt und in seinem Wortlaut sakrosankt. Darin gleichen sich zweitausendjährige biblische Bücher, Gedichte aus dem 19. und Gesetze aus dem 21. Jahrhundert, so unterschiedlich auch ihre Legitimation ist: als Wort Gottes, als sprachliches Kunstwerk, als rechtlicher Befehl.

a) Philologische Aufarbeitung des Textes

Die Vorgabe kann freilich prekär sein, wenn der Text verderbt, die Überlieferung lückenhaft ist, wenn mehrere Fassungen und Lesarten widereinander streiten. Hier leistet die philologische Textkritik Kärnerarbeit. Hohe Schule ist die historisch-kritische Ausgabe eines Werkes. Textkritik sichert die Voraussetzung der Interpretation dadurch, daß sie ihren authentischen Gegenstand herstellt. Aber sie ist selber bereits Akt der Interpretation. Ihrer bedarf es, um eine Korruptel festzustellen, die Wahl zwischen mehreren Lesarten zu treffen, Lücken in der Überlieferung durch Interpolation zu schließen, die mutmaßlich richtige Verbesserung (konjekturale Emendation) zu erreichen. »In einer Zirkelbewegung, an deren geschickter Handhabung sich des Kritikers Tugend erweist, nähert sich die Untersuchung, indem sie nach dem Verständnis die Quellen wählt und aus den Quellen das Verständnis berichtet, allmählich ihrem Ziel, einer urkundlichen Textesgestaltung.«⁵⁸ So trägt die Auslegung dazu bei, den Text hervorzu- bringen, dem sie sich widmet. Doch handelt es sich nicht um einen autonomen Akt, sondern um die Freilegung eines verschütteten Plans, die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch Ergänzung oder Ausbesserung von überlieferungsbedingten Fehlstellen, durch Aufdeckung von Einschüben fremder Hand. Der Idee nach bleibt die Textkritik eine vorbereitende Tätigkeit für die eigentliche Textinterpretation.⁵⁹ Diese hat sich ihres Objekts zu versichern, um ihre

⁵⁸ *Johannes Vahlen*, Über den philologischen Sinn. Berliner Rektoratsrede, 1886, S. 18.

⁵⁹ Grundsätzlich *Gerigk* (N 30), S. 132.